



Verfahren bei Kindeswohlgefährdung, sex. Grenzverletzungen-Übergriffe

Bevor man ins Handeln kommt, muss man wissen auf was man achten muss, was Anzeichen sein könnten.

„Sehen, Erkennen, schnell und sicher handeln!“

Es ist für jeden ein Schock, wenn ein angesehenes Vereinsmitglied eines sexuellen Übergriffs bezichtigt wird. Doch grundsätzlich ist davon auszugehen: Täter können überall sein. Sie kommen aus allen Gesellschafts- und Altersschichten. Das Bewusstsein hierfür hilft, schon erste Grenzverletzungen im menschlichen Umgang miteinander zu erkennen und ihnen rechtzeitig entgegenzutreten.

„Täter*innen handeln oft nach bestimmten Mustern. Wer sie kennt, kann Täter*innen frühzeitig erkennen.“

Sexualisierte Gewalt hat viele Gesichter. Die Abgrenzung zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten kann im Sport schwierig sein, denn körperlicher Kontakt gehört zum Sport dazu. Wer ein enttäushtes Kind in den Arm nimmt und tröstet, handelt angemessen und richtig. Wer einzelne Spieler*innen ständig umarmt und streichelt, überschreitet bereits Grenzen. Entscheidend ist: Auf den Einzelfall und die jeweilige Situation kommt es an!

Aber im Fußballverein gilt: Nicht alles, was (noch) nicht verboten ist, ist erlaubt. Jede Handlung, die die persönlichen Grenzen der Intimsphäre überschreitet und das Schamgefühl des*der Betroffenen oder Dritter verletzt, sollte im Verein untersagt sein. Hierüber sind wir uns als Verein im Klaren und haben demnach auch einen Verhaltenskodex festgelegt. Die Trainer*innen und Betreuer*innen sollten hiervon ausgehend im nächsten Schritt Verhaltensregeln entwickeln.

SEXUELLE HANDLUNGEN IN ABHÄNGIGKEITSVERHÄLTNISSEN VON SCHUTZBEFOHLENIEN

Der Gesetzgeber verwendet in zahlreichen Straftatbeständen des Sexualstrafrechts den Begriff der „sexuellen Handlung“ und meint Handlungsvollzüge, die deutlich das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand haben (§184 g StGB). In der objektiven Betrachtung muss das äußere Erscheinungsbild einer solchen Handlung grundsätzlich und nach allgemeinem Verständnis die Sexualbezogenheit erkennen lassen. Subjektiv bedarf es bei dem*der Täter*in einer sexuellen Erregung bzw. einer sexualbezogenen Motivation für die vorgenommene Handlung. Zusammengenommen definieren beide Faktoren den Begriff der sexuellen Handlung.

In der strafrechtlichen Bewertung von sexuellen Handlungen spielt zudem das Verhältnis von Täter*innen und Opfern sowie das Alter der Opfer eine wichtige Rolle. Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB setzt ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem*der Täter*in und einem minderjährigen Opfer voraus. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis bzw. Obhutsverhältnis liegt beispielsweise vor, wenn Minderjährige einem*er Trainer*in zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind. Ein Abhängigkeitsverhältnis wird begründet, wenn einer Person das Recht und die Pflicht anvertraut ist, die Lebensführung eines Minderjährigen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Ob ein solches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Trainer*innen, Übungsleiter*innen und minderjährigen Sportler*innen besteht, ist nicht grundsätzlich, sondern nach den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen.

Wichtige Straftatbestände

Zur strafrechtlichen Einschätzung von sexuellen Handlungen sollen nachfolgend die wichtigsten Straftatbestände in einer verkürzten Version angeführt werden. Das Sexualstrafrecht will Kinder und Jugendliche vor (negativen) sexuellen Erfahrungen bewahren, um ihnen die Möglichkeit zu erhalten, ihre sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit eigenständig und frei von der Beeinflussung durch Dritte entwickeln zu können. Die Selbstbestimmung ist Teil des allgemeinen - der Menschenwürde entspringenden - Persönlichkeitsrechts. Da die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung bei Kindern und Jugendlichen noch nicht, oder nur eingeschränkt, ausgebildet ist, knüpft das Sexualstrafrecht zum Schutz Minderjähriger an deren Alter an und will damit Nachteile und schädliche Folgen für ihre psycho-soziale Entwicklung verhindern.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gilt:

- *Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 14 Jahren (Kindern) sind stets strafbar, gleichgültig, ob Kinder mit ihnen einverstanden sind oder nicht. Grundsätzlich steht jede sexuelle Handlung mit einem Kind sowohl mit Körperkontakt als auch ohne körperliche Berührung unter Strafe. Strafbar macht sich auch, wer ein Kind dazu verleitet, sexuelle Handlungen an einem Dritten oder an sich selbst vorzunehmen. Auch die sexualbezogene Einwirkung durch Vorlage pornografischer Schriften oder Darstellungen ist strafbar. Bei sexuellen Handlungen mit Minderjährigen unter 14 Jahren handelt es sich stets um sexuellen Missbrauch. Ein schwerer sexueller Missbrauch im Sinne des 176 a StGB liegt beim Vollzug des Beischlafs oder sonstigen sexuellen Handlungen vor, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Sexuelle Handlungen zwischen 14 und 16 Jahren sind nicht zwingend strafbar. Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen unter 16 Jahren sind jedoch strafbar, wenn die minderjährige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum* zur Täter*in steht. Auch in diesem Fall ist es gleichgültig, ob die minderjährige Person mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.*
 - *Ein 20 jähriger Trainer geht eine Liebesbeziehung mit einer 15 jährigen Sportlerin aus der eigenen Trainingsgruppe ein. Im Rahmen dieser Beziehung kommt es zu wiederholtem Geschlechtsverkehr. Die Strafbarkeit hängt davon ab, ob ein Abhängigkeitsverhältnis der Schutzbefohlenen angenommen werden kann. Im Sinne der o. g. Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist die Wahrscheinlichkeit groß, wenn dem Trainer erheblicher und nachhaltiger Einfluss auf die Lebensführung der Sportlerin und auf ihre Chancen zur Teilnahme an Wettkämpfen bzw. zur Berücksichtigung bei der Mannschaftsaufstellung nachgewiesen werden können und er damit in gewisser Weise eine Machtposition gegenüber der Minderjährigen einnimmt.*
- *Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zwischen 16 und 18 Jahren sind im Normalfall und in der Regel nicht mehr strafbar. Sie stehen aber unter Strafe, wenn die minderjährige Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter oder zur Täterin steht und der Täter oder die Täterin dieses Abhängigkeitsverhältnis missbraucht. In diesem Fall ist es wiederum gleichgültig, ob die minderjährige Person mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht.*
 - *Der Trainer eines minderjährigen Sportlers im Alter von 17 Jahren übt Druck aus. Er macht die Aufstellung im Fußballteam und die sportliche Karriere*

davon abhängig, dass der 17-Jährige ihm sexuelle Dienste erweist und den Vollzug von sexuellen Handlungen duldet. Der Trainer macht sich strafbar, weil er seine Machtstellung und das Abhängigkeitsverhältnis des jungen Sportlers missbraucht.

- *Sexuelle Handlungen zum Nachteil von Personen über 18 Jahren sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden, was beispielsweise für Vergewaltigungen zutrifft.*

STARFTATEN DURCH UNTERLASSEN

Im deutschen Strafrecht gibt es das Begehen einer Straftat durch Unterlassen. Dieser Sachverhalt ist für Vereinsvorstände bzw. beauftragte pädagogische Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen sowie für Aufsichtspersonen (Trainer*innen, Betreuer*innen) von Minderjährigen von einiger Bedeutung.

Vorstandsmitglieder oder Leitungen (z.B. Jugendleitungen) bzw. verantwortliche Trainer*innen nehmen eine Garantenstellung gegenüber minderjährigen Sportler*innen ein. Sie sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Jungen und Mädchen im Sportbetrieb vor Schaden zu bewahren. Werden innerhalb des Vereins strafrechtlich relevante sexuelle Übergriffe auf Minderjährige bekannt, muss dagegen etwas unternommen werden. Ein konsequentes Einschreiten des Vereins bei unter 14-Jährigen ist auf jeden Fall erforderlich, weil ansonsten Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen (§§ 174 27, 13) StGB vorliegt. Die Untätigkeit kann eine strafbare Handlung darstellen und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Gleiches gilt für die Kenntnisnahme, dass minderjährige Sportler*innen von sexuellen Übergriffen bedroht sind. Der Verein oder seine verantwortlichen Aufsichtspersonen haben alle aus ihrer Sicht zur Abwehr der Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Beispiel:

- *Im Rahmen einer Ferienfreizeit begleiten vier volljährige Betreuer*innen eines Sportvereins eine Gruppe von 12 bis 16-jährigen Mädchen und Jungen. Die Jungen und Mädchen sind nach Geschlecht getrennt jeweils in Vier-Bett-Zimmern untergebracht. Die Aufsichtspersonen schlafen bereits als es in der Nacht in einem der Jungenzimmer unter den Jugendlichen zu sexuellen Übergriffen gegenüber einem 14-Jährigen kommt. Der Junge wird gewaltsam ausgezogen und es werden anal Gegenstände eingeführt. Der geschädigte 14-Jährige erzählt den männlichen Betreuern am nächsten Morgen von dem Missbrauch. Die Aufsichtspersonen schenken der Geschichte wenig Glauben und werden nicht tätig. In den Folgenächten kommt es zu weiteren sexuellen Übergriffen. Die Aufsichtspersonen haben Kenntnis von dem fortgesetzten sexuellen Missbrauch. In dem realitätsnahen Fallbeispiel machen sich die Aufsichtspersonen der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen strafbar. Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit, z. B. in der Eliteschule des Sports in Potsdam oder bei einer Ferienfreizeit des Stadtsportbundes Osnabrück auf der Insel Ameland in den Niederlanden, haben gezeigt, dass sexuelle Übergriffe unter minderjährigen Jugendlichen (Peergewalt) keineswegs eine Seltenheit darstellen. Sie erfordern Sensibilität und Aufmerksamkeit der Aufsicht führenden Personen und verlangen bei entsprechenden Hinweisen unverzügliches Einschreiten unter Information und Beteiligung der Eltern.*

EINIGE FAKTEN ZU TÄTER*INNEN

- Täter*innen sind nicht an äußeren Erscheinungsmerkmalen zu erkennen
- In etwa 80 % – 90 % der Fälle sind Täter männlich
- In etwa einem Viertel der Fälle sind die Täter selber jünger als 18 Jahre (sog. Peer-Gewalt)
- Ob jemand heterosexuell oder homosexuell ist, spielt für das Risiko, dass er zum Täter wird, keine Rolle
- Das Spektrum der Täter*innen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist vielfältig und reicht von demjenigen, der den Kindern beim Duschen zuschaut, über den, der Bilder der Kinder im Internet vertreibt oder tauscht, bis hin zu demjenigen, der sexuelle Handlungen an einem Kind vornimmt
- Nur etwa 40 % der Täter*innen handeln aufgrund eines pädophilen Motivationshintergrundes. Die restlichen Täter*innen begehen die Tat, obwohl sie eigentlich auf erwachsene Sexualpartner*innen ausgerichtet sind, als Ersatzhandlung, z.B. um Macht auszuüben. Täter*innen können zudem aus finanziellen Interessen handeln
- Unter Umständen sind sich Personen gar nicht bewusst, dass sie sexualisierte Gewalt ausüben. Was der eine als „völlig normal“ bewertet, kann das betroffene Kind bereits als Eingriff in seine Intimsphäre empfinden, beispielsweise die Anwesenheit des*der Trainer*in beim Duschen oder dauernde körperliche Kontakte beim Training

SEHR WICHTIG

Täter*innen stammen in den meisten Fällen aus dem nahen sozialen Umfeld der Kinder. Sie sind oft im Verein integriert, als besonders einsatzfreudig bekannt. Sie erarbeiten sich Funktionen und genießen Vertrauen und den Ruf besonderer Sozialkompetenz. Häufig beweisen gerade Täter*innen ein besonders gutes Einfühlungsvermögen in die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern. Gerade dies macht es für das Umfeld besonders schwer, Hinweisen auf Grenzverletzungen Glauben zu schenken und ihnen nachzugehen.

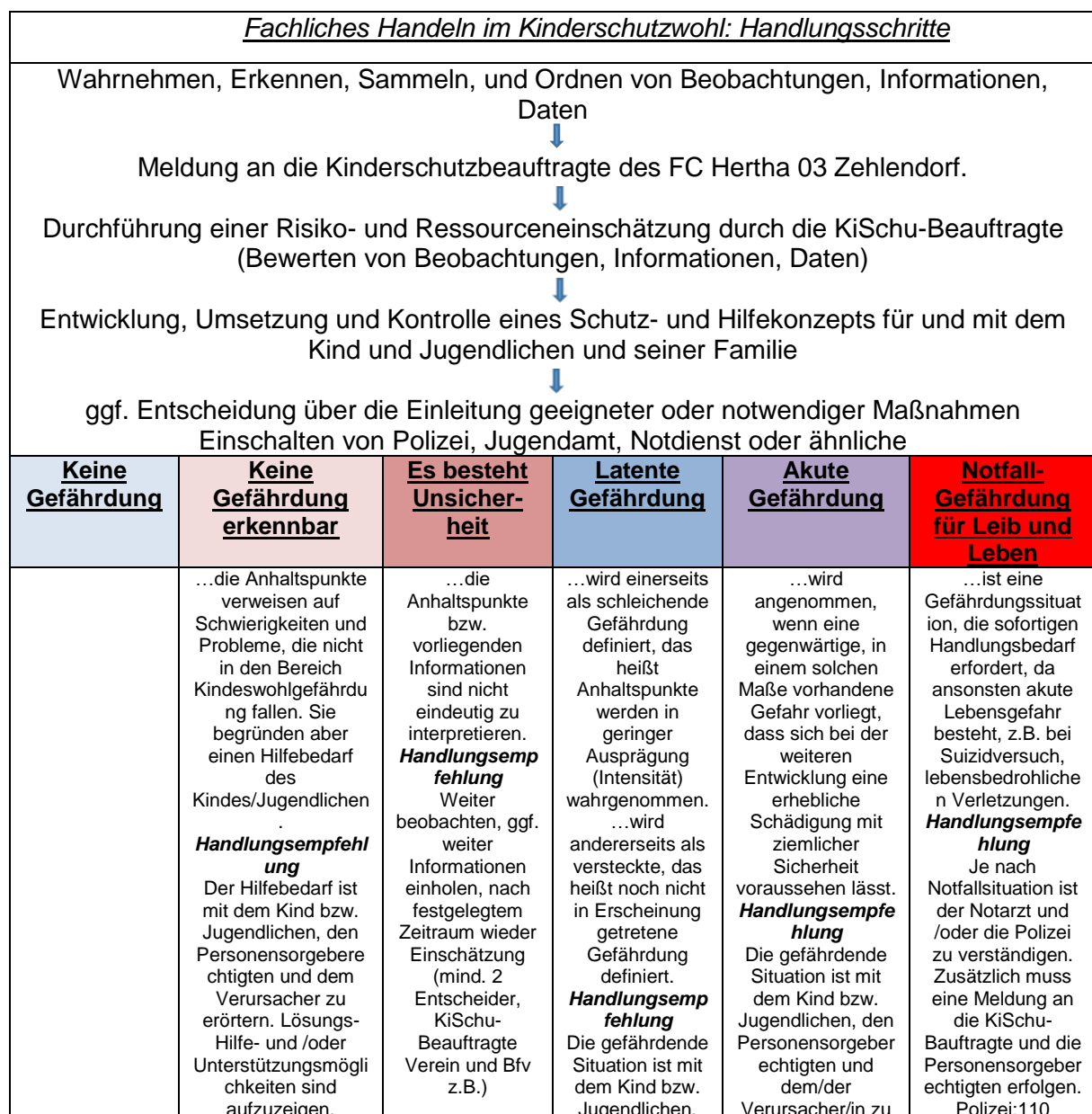
SEXUALISIERTE GEWALT KANN IN FOLGENDEN ABSTUFUNGEN AUFTRETEN:

- Grenzverletzungen ohne Körperkontakt Beispiele: Anwesenheit des*der Trainers*in beim Umziehen oder Duschen; Erstellen von Duschvideos; Aufforderung, sich außerhalb der Umkleidekabine umzuziehen; sexistische Sprüche oder Witze; Ausfragen des Kindes über seine Sexualgewohnheiten (häufig über soziale Netzwerke oder Kurznachrichtendienste)
- Grenzverletzungen mit Körperkontakten Beispiele: häufige, anlasslose Umarmungen der Spieler*innen; Streicheln; „Hilfestellungen“ bei der Körperhygiene oder beim Umziehen
- Sexualisierte Gewalt, strafbares Verhalten Beispiele: eine sexuelle Beziehung zu einem*er Spieler*in unter 14 Jahren – unabhängig von dessen Einwilligung; Berühren des Kindes im Genitalbereich; Erstellen und Verbreiten von Nacktbildern des Kindes aus der Dusche oder der Mannschaftsumkleide; Vergewaltigung

„Im Verein nehmen wir jeden Verdacht ernst!“

Kinderschutz beim FC Hertha 03 Zehlendorf ist mehrdimensional angelegt. Auf der organisationsbezogenen Ebene bestehen verbindliche Standards, Verfahrenswege und Handlungsleitlinien. Sie geben den Beteiligten (Trainern*innen und Betreuer*innen) Orientierung und Handlungssicherheit im Umgang mit Grenzverletzungen und dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch und Kindeswohlgefährdung. Basierend auf dem Bundeskinderschutzgesetz gibt das FC Hertha 03 Zehlendorf-Kinderschutzkonzept vor, welche Schritte erforderlich sind, um im Verdachtsfall zu einer fundierten Gefährdungseinschätzung zu kommen und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Alle Beobachtungen und Warnsignale werden frühzeitig dokumentiert. In jedem Verdachtsfall wird die Kinderschutzbeauftragte informiert, welche auch eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos ziehen kann, da sie eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII) ist. Bei einer Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII wird das Jugendamt immer umgehend informiert und einbezogen.



	Motivierung und Hinwirkung auf Inanspruchnahme von Hilfen/ Unterstützung. Umsetzung der Hilfe- und Unterstützungsangebote bleibt aber im Ermessen der Personensorgeberechtigten.		den Personensorgeberechtigten und dem/die Verursacher/in zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdungsmomente nicht abgewendet werden können oder der/die Verursacher/in nicht zu Kooperation und zur Inanspruchnahme bereit sind, ist die Situation weiter zu beobachten. Ggf. können weiter Informationen eingeholt werden. Nach einem festgelegten Zeitraum ist die Situation erneut einzuschätzen.	erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Wenn die Gefährdung nicht innerhalb eines festgelegten Zeitfensters (siehe Hilfe- und Schutzplan) abgewendet werden kann oder die zur Verfügung stehenden Mittel/Ressourcen nicht reichen, um die Gefährdung abzuwenden, ist das Jugendamt zu informieren.	Notarzt:112 Bzw. außerhalb der Dienstzeiten über Rettungsleitstelle: ... Oder Notrufnummer:112
--	--	--	---	--	--

Handlungsgrundsätze:

- Ruhe bewahren! Gefährdungseinschätzung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip
- Alles wird dokumentiert
- Die Betroffenen (Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche) werden einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird (z.B. bei Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Misshandlung)
- Bei Gefahr für Leib und Leben-112
- Handeln immer abgestimmt mit der Kinderschutzbeauftragten-Kinderschutzfachkraft
- Nicht jede Benachteiligung entspricht einer Kindeswohlgefährdung und rechtfertigt stattdessen Eingreifen

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze:

- Opferschutz
Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge – es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- Beschleunigung
In einem Krisenfall können Minuten/Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel Hilfe holen als einmal zu wenig.
- Vertraulichkeit
Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer*innen, Presse oder gar den*die potenziellen Täter*in) kann weitere Ermittlungen, z.B. seitens der Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche und die Kinderschutzbeauftragte.

- Persönlichkeitsschutz
Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Denn auch die Rechte des*der (möglichen) Täters*in müssen beachtet werden.

Hat es im Verein einen Vorfall von sexualisierter Gewalt gegeben, informieren wir offensiv die Betroffenen, beispielsweise führen wir einen Elternabend durch. Hiermit entsteht erst gar keine „Gerüchteküche“ und weiteren Spekulationen wird vorgebeugt. Ist der Fall öffentlich bekannt geworden und besteht keine Gefahr mehr, die Ermittlungen zu beeinträchtigen, kann es sinnvoll sein, die Presse vor Ort mit einer sachlichen Mitteilung zu informieren. Hierbei soll gleichzeitig aufgezeigt werden, wie wir interveniert haben und welche Präventionsarbeit grundsätzlich geleistet wurde. Dabei sind jedoch die Persönlichkeitsrechte des Opfers und des*der Täter*in zu beachten, deren Verletzung Schadensansprüche auslösen können. Deshalb wird der Name des*der Verdächtigen, des Opfers gegenüber der Presse nicht benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ legen wir diese einem*einer Experten*in für Öffentlichkeitsarbeit vor und möglichst auch einem*einer Juristen*in. Weiterhin lassen wir uns vom BfV, dem LSB und weiteren externen Fachstellen beraten und begleiten dazu.

Der Ernstfall im Verein muss nicht zwingend ein Missbrauchsfall sein. Bereits grenzverletzendes Verhalten wie z.B. das ständige Umarmen der Kinder durch eine*n Betreuer*in oder das private Chatten mit dem Kind, erfordert ein Einschreiten und ist häufig Vorstufe zu Schlimmerem. Alle Hinweise sollten ernst genommen werden – und Anlass für ein entschlossenes Handeln sein. Wer sich die nötigen Schritte bereits vorher überlegt, ist im Vorteil.